

Publikationsreglement

(vom 10. Dezember 2013)

Der Gemeinderat Schattdorf,
gestützt auf Artikel 36, Buchstabe c der Gemeindeordnung¹,
beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt die Art und Weise, wie die gemeindlichen Rechtserlasse rechtsgültig veröffentlicht werden.

Artikel 2 Veröffentlichung und Rechtsverbindlichkeit

¹ Rechtserlasse der Gemeindeversammlung, der Behörden und der Kommissionen werden im Internet und im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht.

² Rechtsverbindlich ist die Veröffentlichung im Internet.

Artikel 3 Zustellungspflicht

Die Behörden und die Kommissionen haben die von ihnen beschlossenen Rechtserlasse unverzüglich der Gemeindeverwaltung zuzustellen.

Artikel 4 Rechtssammlung der Gemeinde Schattdorf

In der Rechtssammlung der Gemeinde Schattdorf werden die wichtigsten Rechtserlasse der Gemeinde aufgenommen. Rechtsverbindlich bleibt jedoch die Veröffentlichung im Internet.

Artikel 5 Vollzug

¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht dieses Reglement.

² Sie hat insbesondere:

- a) die Rechtserlasse nach Artikel 2 im Internet und im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen;
- b) die Rechtssammlung der Gemeinde Schattdorf nachzuführen.

¹ RSS 1.11

1.91

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Rolf Zraggen

Die Gemeindeschreiberin: Sybille Betschart